



Ausschuss für Klimaschutz, Energie, Planung und Stadtentwicklung am 09.12.2014 Nr. 2 der TO		öffentlich		
		Vorlagen-Nr.: FB 3/097/2014		
Dez. I	FB 3: Planen und Bauen	Datum: 13.11.2014		
FBL / stellv. FBL	FB Finanzen	Dezernat I / II	Der Bürgermeister	
Beratungsfolge:				
Gremium:	Datum:	TOP	Zuständigkeit	Bemerkungen:
Ausschuss für Klimaschutz, Energie, Planung und Stadtentwicklung	09.12.2014		Vorberatung	

Beratungsgegenstand:

FNP-Änderung zur Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen

I. Beschlussvorschlag:

1. Die Fraktionen beraten zunächst intern über die angesetzten harten und weichen Kriterien. In der kommenden KEPS-Sitzung soll eine Vorentwurfsfassung beschlossen werden, die in das Verfahren zur frühzeitigen Bürger- und Behördenbeteiligung eingebracht wird.
2. Dem Rat der Stadt Lüdinghausen wird empfohlen, die Aufstellung und Einleitung des Verfahrens zur Änderung des Flächennutzungsplanes zu beschließen. Ziel des Verfahrens ist die Darstellung einzelner Konzentrationszonen für die Windenergie, woraus sich anderweitig eine Ausschlusswirkung ableitet.

II. Rechtsgrundlage:

BauGB, BauNVO, Windkrafteerlass NRW, § 41 GO, Zuständigkeitsregelung des Rates

III. Sachverhalt:

Die Verwaltung hat den Auftrag, mit dem beauftragten Planungsbüro Wolters Partner aus Coesfeld die bisherigen stadtgebietsweiten Untersuchungen zur Eignung für Konzentrationszonen für Windenergieanlagen im Flächennutzungsplan (**FNP**) anhand der Vorgaben der aktuellen einschlägigen Rechtsprechung zu überarbeiten.

In einer **Tabuflächenanalyse** sind hierzu Bereiche, die möglicherweise als Standort für die Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) geeignet sein könnten gesucht worden.

In diesem Ausschlussverfahren muss unterschieden werden zwischen

- "harten" Kriterien, die als gesetzlich blockierte Tabus definitiv einer Windenergienutzung entgegen stehen und
- "weichen" Kriterien, die der Abwägung unterliegen und Spielräume durch kommunale Zielsetzungen (bspw. Schutzabstände) haben.

Planerisches Ziel der Stadt ist es, Windenergieanlagen nicht weit über das Gemeindegebiet gestreut auf vereinzelt kleinsten restriktionsfreien Flächen zu ermöglichen, sondern die zweifellos auch negativen Auswirkungen von Windenergieanlagen auf das Orts- und Landschaftsbild auf größere dafür geeignete Standorte zu konzentrieren. Diese müssen nicht durchgängig restriktionsfrei sein, sollen aber mit mindestens drei Anlagen den Eindruck eines zusammenhängenden Windparks erzeugen ("mehrkernige Konzentrationszonen" bei Abständen der WEA untereinander von etwa 800m). Zudem muss nach der Rechtsprechung die Abgrenzung der Konzentrationszonen geeignet sein, um die komplette Windenergieanlage (und sämtliche theoretisch von ihren Rotorblättern überstrichene Flächen) aufzunehmen. Insofern entfallen beispielsweise kleinste restriktionsfreie Restflächen, auf denen keine heutzutage gängige Anlage von wenigstens 80m Durchmesser mehr untergebracht werden könnte.

Die sich daraus ergebenden "Suchbereiche" (nicht parzellenscharf abgegrenzte Flächen, auf denen absehbar ist, dass städtebauliche Gründe nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen entgegenstehen), sind einer **ökologischen Ersteinschätzung** unterworfen worden, die als Anhaltspunkt für die grundsätzliche Machbarkeit aus naturschutzfachlicher Sicht dient und Arbeitsprogramm für vertiefende Untersuchungen ist. Die ökologische Ersteinschätzung kann dazu führen, Suchbereiche auszuklammern bzw. eine Rangfolge untereinander herzustellen.

Als Ergebnis der Tabuflächenanalyse sind daher mehrere Suchräume, die als fachgesetzlich / städtebaulich vergleichsweise konfliktarm ermittelt worden sind, nachfolgend einer ökologischen Ersteinschätzung unterzogen worden:

- die schon im wirksamen FNP dargestellte Konzentrationszone "Aldenhövel" (19 ha + 5 ha) ist auch ökologisch als vergleichsweise konfliktarm bestätigt worden ("grüne Ampel")
- ein westlich vorgelagerter Bereich "Aldenhövel-Nordwest" (18 ha) weist ein hohes ökologisches Konfliktpotential auf ("rote Ampel"),
- ein Bereich in der Bauerschaft "Elvert" (24 ha) weist ein mittleres bis hohes ökologisches Konfliktpotential auf ("gelbe Ampel"),
- ein Bereich an der Schnittstelle der Bauerschaften "Ondrup" und "Berenbrock" (mehrkernig, ca. 34 ha) weist ein hohes ökologisches Konfliktpotential auf ("rote Ampel"),
- ein Bereich in der Bauerschaft "Westrup" (24 ha) weist ein hohes ökologisches Konfliktpotential auf ("rote Ampel").

Die aufgrund der o.g. Methodik und Zielsetzung ermittelten möglichen Konzentrationszonen sind dann dahingehend zu überprüfen, ob sie – wie von höchstrichterlicher Rechtsprechung gefordert – für die Windenergienutzung "substanziell Raum schaffen". Soweit diese Bedingung nicht erfüllt ist, müssen iterativ (also Schritt für Schritt, notfalls auch mehrfach wiederholend) die "weichen" Kriterien nachjustiert werden, um ausreichend Flächen zur Verfügung zu stellen. Wo nach Ausschluss aller Kriterien nicht mehr genügend Flächen für Windenergieanlagen zur Verfügung stünden, müssten hinsichtlich bestimmter Tabus (z.B. Naturschutz) wieder Ausnahmen in Erwägung gezogen werden. Konkrete Hektar- oder prozentuale Vorgaben bestehen jedoch nicht, die Frage wird gegebenenfalls im Einzelfall von den Gerichten beurteilt.

Die o.g. in den Bauerschaften Elvert, Westrup und Aldenhövel gefundenen fachgesetzlich / städtebaulich vergleichsweise konfliktarmen Räume sind auch im Entwurf zum sachlichen Teilabschnitt "Energie" des **Regionalplanes** als "Vorranggebiete" dargestellt (s. KEPS-Vorlage FB 3/022/). Hierbei ist allerdings darauf hinzuweisen, dass

- die Darstellung dieser Vorranggebiete im Regionalplan keine Ausschlusswirkung an anderer Stelle entfaltet,
- die Kommune sich nicht darauf verlassen kann, dass mit dieser Regionalplan-Vorranggebiete im der Forderung "substanziell Raum schaffen" Genüge getan ist,
- diese auf großmaßstäblicher Ebene ermittelten Bereiche in der Detailbetrachtung dennoch unüberwindbare Hindernisse aufzeigen können.

Unter dem städtischen Ziel der Konzentration mittels Beschränkung auf größere zusammenhängende Standorte ist es erforderlich, dass mit der Positivdarstellung geeigneter Bereiche im städtischen Flächennutzungsplan Anlagen an anderer Stelle ausgeschlossen sind (Ausschlusswirkung).

Abwägung und Befangenheit

Das Oberverwaltungsgericht Münster (OVG) hat hohe Anforderungen an

- die Gutachten-Erarbeitung,
- die Dokumentationspflicht,
- die gemeindliche Abwägung,
- das Wieder-in-Erwägung-Ziehen von Ausnahmemöglichkeiten etc.

gestellt. Vor allem die Differenzierung in "harte" und "weiche" Tabus muss sehr intensiv begründet, die gemeindliche Abwägung nachvollziehbar erläutert werden.

Anders als in allen sonstigen FNP-Verfahren hat die Darstellung von Konzentrationszonen unmittelbare Zulässigkeiten bzw. Ausschlüsse zur Folge. Daher gilt für die Ausschuss- und Ratsmitglieder, ein besonderes Augenmerk darauf zu legen, ob für sie insbesondere aus der Herleitung / Justierung der "weichen" Kriterien Vor- / Nachteile resultieren, die als Befangenheit einzuschätzen wären.

geplantes weiteres Vorgehen zur stadtgebietsweiten FNP-Änderung / zur Aldenhövel-Änderung

Die angehängte Grafik als erstes Untersuchungsergebnis ist vorrangig dazu gedacht, einen Eindruck von der Methodik und der Vielzahl verschiedenster harter / weicher Kriterien aufzuzeigen. Sie soll hingegen nicht bereits eine parzellenscharfe Diskussion über einzelne Flächeneignung auslösen. Der ergänzend zu erstellende Bericht wird das komplexe Thema näher verständlich machen, insbesondere die Präsentation des Büros Wolters Partner (Herr Ahn) in der Ausschusssitzung verdeutlicht die methodische Herangehensweise.

Im Nachgang an die Sitzung wird der Plan als farbiger Plot den Fraktionen zur Diskussion zur Verfügung gestellt. Im Detail lassen sich Lage und Umfang der knapp 40 Einzelkriterien am einfachsten mit dem digitalen Dokument im pdf-Format nachvollziehen, in welchem sich die Restriktionen in einzelnen Layern schichtweise zu- / wegschalten lassen. Nach der Beratung in den Fraktionen soll in der nachfolgenden KEPS-Sitzung (momentan terminiert auf den 19.2.2015) eine Fassung beschlossen werden, die als Vorentwurf in die frühzeitige Bürger- und Behördenbeteiligung (mit Bürgerinformationsveranstaltung) eingebracht werden soll.

Die Fraktionen / Ausschuss- und Ratsmitglieder werden gebeten, aufgekommene Fragen bis spätestens eine Woche (voraussichtlich 29.1.) vor Versand der Ausschussvorlagen (voraussichtlich 5.2.) an die Stadtverwaltung zu richten, damit das beauftragte Planungsbüro anschaulich in den Plandarstellungen reagieren bzw. antworten kann.

Hinsichtlich der vorgezogenen FNP-Änderung, die die 100m-Höhenbegrenzung in der Konzentrationszone Aldenhövel aufheben soll, könnte in Kürze eine juristische Lösung gefunden sein. Es ist Ziel, diese in der Ratssitzung am 19.12.2014 benennen zu können.

